

AKTUELLE PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE (STAND: 27.03.2025)				
MOTIONEN				
Nr.	Urheber/Urheberin	Thema	Stand der Beratung	Antwort Bundesrat
25.3412/21.03.2025¹	NR Ursula Zybach	Schluss mit dem Entlastungspaket 27 Der Bundesrat wird aufgefordert, die Arbeiten zum Entlastungspaket 27 so rasch als möglich zu beenden. Die Ausgangslage hat sich seit dem Start der Arbeiten im Frühling 2024 massiv verändert. Das Entlastungspaket 27 ist in dieser Form weder notwendig noch gerechtfertigt.	Eingereicht.	
25.3417/21.03.2025²	NR Thomas Burgherr	Abgestufte Anpassung der Bundesratsrente Das Rentensystem für Bundesräte soll so angepasst werden, dass Bundesräte dem BVG unterstellt werden und reguläre PK- und AHV-Leistungen erhalten, jedoch die ersten zwei Jahre nach dem Rücktritt oder nach der Abwahl die bisherige Pauschalrente bekommen, um eine Übergangszeit zu gewährleisten, sofern sie das Rentenalter noch nicht erreicht haben.	Eingereicht.	
25.3368/21.03.2025³	NR Thomas Rechsteiner	Gleichstellung aller Kinder in der Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorzulegen, die in der Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG eine Gleichstellung aller Kinder der verstorbenen versicherten Person vorsieht. Die Änderung soll in der weitergehenden beruflichen Vorsorge die Differenzierung zwischen (obli-	Eingereicht.	

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20253412>.

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20253417>.

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20253368>.

		gatorisch) rentenberechtigten Kindern und übrigen Kindern aufheben und für die Ansprüche auf ein Todesfallkapital alle Kinder auf derselben Stufe einordnen. So können Pensionskassen im Rahmen des Überobligatoriums – neben den obligatorischen Rentenleistungen an waisenberechtigte Kinder gem. Art. 20 in Verbindung mit Art. 22 BVG respektive zusätzlich zu diesen – allfällige überobligatorische Todesfallkapitalien gleichmässig an alle Kinder der verstorbenen versicherten Person ausrichten.		
24.4597/20.12.2024⁴	SR Erich Ettlin	Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen Der Bundesrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Anbieter aller drei Vorsorgesäulen Ihren Versicherten einen sicheren digitalen Zugang zu ihren Vorsorgedaten mittels interoperabler und standardisierter Schnittstellen anbieten, damit diese Daten elektronisch durch die Versicherten ausgelesen und verarbeitet werden oder mit deren Einverständnis Drittanbietern standardisiert zur Verfügung gestellt werden können. Da es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt, muss dem Datenschutz bei den technischen und organisatorischen Massnahmen Rechnung getragen und sichergestellt werden. Die Standardisierung soll in der ersten Säule aufgrund ihrer Ausgestaltung durch den Bund vorgegeben und durch die Ausgleichskassen umgesetzt werden. In der 2. und 3. Säule soll die Aufgabe zuständigkeitshalber den privaten Trägern übergeben werden. Können diese sich nicht auf Standards einigen, hat der Bundesrat diese subsidiär festzulegen. Zur Einführung und Umsetzung sollen grosszügige	06.03.2025: SR: Annahme. In SGK-N.	Antrag des Bundesrates vom 26.02.2025: Ablehnung.

⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244597>.

		Einführungsfristen definiert werden, die für die drei Säulen nach Massgabe der unterschiedlichen Ausgangslage, auch unterschiedlich sein können.		
24.4487/19.12.2024⁵	NR Marcel Dobler	Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen Der Bundesrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Anbieter aller drei Vorsorgesäulen Ihren Versicherten einen sicheren digitalen Zugang zu ihren Vorsorgedaten mittels interoperabler und standardisierter Schnittstellen anbieten, damit diese Daten elektronisch durch die Versicherten ausgelesen und verarbeitet werden oder mit deren Einverständnis Drittanbietern standardisiert zur Verfügung gestellt werden können. Da es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt, muss dem Datenschutz bei den technischen und organisatorischen Massnahmen Rechnung getragen und sichergestellt werden. Die Standardisierung soll in der ersten Säule aufgrund ihrer Ausgestaltung durch den Bund vorgegeben und durch die Ausgleichskassen umgesetzt werden. In der 2. und 3. Säule soll die Aufgabe zuständigkeitshalber den privaten Trägern übergeben werden. Können diese sich nicht auf Standards einigen, hat der Bundesrat diese subsidiär festzulegen. Zur Einführung und Umsetzung sollen grosszügige Einführungsfristen definiert werden, die für die drei Säulen nach Massgabe der unterschiedlichen Ausgangslage, auch unterschiedlich sein können.	Eingereicht.	Antrag des Bundesrates vom 26.02.2025: Ablehnung.
24.4330/10.12.2024⁶	SR Pascal Broulis	Die berufliche Vorsorge der jungen Arbeitnehmenden verbessern Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und	06.03.2025: SR: Zuweisung an SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 19.02.2025: Ablehnung.

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20244487>.

⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20244330>.

		Invalidenvorsorge (BVV 2) zu ändern, um die berufliche Vorsorge der jungen Arbeitnehmenden zu verbessern; insbesondere soll Artikel 60a Absatz 2 BVV 2 wie folgt angepasst werden: Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 18. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.		
24.4198/27.09.2024⁷	SR Pierre-Yves Maillard	Dem Kaufkraftverlust der Renten in der 2. Säule entgegenwirken Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Renten aus der Beruflichen Vorsorge (BVG) regelmässig der Teuerung angepasst werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an die SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 27.11.2024: Ablehnung.
24.4125/26.09.2024⁸	NR Cyril Aellen	Personen mit geringem Einkommen oder mit mehreren Arbeitsverträgen Zugang zur 2. Säule ermöglichen Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorzulegen, mit der die Eintrittsschwelle auf unter 20 000 Franken gesenkt wird, sodass der Zugang zur Versicherung und das Altersguthaben von Personen mit geringem Einkommen oder mehreren Arbeitgebern verbessert werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20244198>.

⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20244125>.

24.4124/26.09.2024⁹	NR Cyril Aellen	Besserer Zugang zur 2. Säule mittels freiwilliger Sparmöglichkeiten zur Erhöhung der Rente Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorzulegen. Sie soll den Zugang zur beruflichen Vorsorge und das Alterssparen – insbesondere für Teilzeitbeschäftigte – erleichtern, indem Artikel 8 Absatz 1 in folgendem Sinne geändert wird: Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihren Jahreslohn zu mindestens 80 Prozent zu versichern, wenn dieser über der Eintrittsschwelle liegt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch eine weniger vorteilhafte Sparoption wählen und analog zum aktuellen Gesetz nur den koordinierten Lohn versichern. Unterhalb des Mindestjahreslohns gelten die Bedingungen der überobligatorischen Versicherung. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Sozialpartner Ausnahmen vorsehen und bestimmte Kompetenzen an die Sozialpartner delegieren.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.
24.4047/26.09.2024¹⁰	SR Pascal Broulis	Personen mit geringem Einkommen oder mit mehreren Arbeitsverträgen Zugang zur 2. Säule ermöglichen Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorzulegen, mit der die Eintrittsschwelle auf unter 20 000 Franken gesenkt wird, sodass der Zugang zur Versicherung und das Altersguthaben von Personen mit geringem Einkommen oder	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an die SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20244124>.

¹⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20244047>.

		mehreren Arbeitgebern verbessert werden.		
24.4066/ 26.09.2024 ¹¹	SR Johanna Gapany	Besserer Zugang zur 2. Säule mittels freiwilliger Sparmöglichkeiten zur Erhöhung der Rente Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorzulegen. Sie soll den Zugang zur beruflichen Vorsorge und das Alterssparen – insbesondere für Teilzeitbeschäftigte – erleichtern, indem Artikel 8 Absatz 1 in folgendem Sinne geändert wird: Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihren Jahreslohn zu mindestens 80 Prozent zu versichern, wenn dieser über der Eintrittsschwelle liegt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch eine weniger vorteilhafte Sparoption wählen und analog zum aktuellen Gesetz nur den koordinierten Lohn versichern. Unterhalb des Mindestjahreslohns gelten die Bedingungen der überobligatorischen Versicherung. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Sozialpartner Ausnahmen vorsehen und bestimmte Kompetenzen an die Sozialpartner delegieren.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an die SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.
24.3923/ 19.09.2024 ¹²	NR Samira Marti	Mehrfachbeschäftigte und Teilzeitarbeitende besser versichern Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wie folgt anzupassen: Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt («Mehrfachbeschäftigte»),	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

¹¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20244066>.

¹² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243923>.

		müssen entweder bei der Vorsorgeeinrichtung des Hauptarbeitgebers oder bei der Auffangeinrichtung durch die Arbeitgeber versichert werden. Der Koordinationsabzug soll neu prozentual ausgestaltet sein, insbesondere für die jüngeren Generationen. Dazu braucht es eine enge Koordination mit anderen Sozialversicherungen, um Benachteiligungen zu vermeiden.		
24.3924/19.09.2024¹³	NR Barbara Gysi	Berücksichtigung der Care-Arbeit endlich auch in der zweiten Säule Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) anzupassen. Die unbezahlte Sorge-Arbeit soll in der beruflichen Vorsorge mittels der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften anerkannt und versichert werden. Dafür sind folgende Massnahmen umzusetzen: Es sollen rentenbildende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt werden. Die Festlegung der Höhe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften soll an die Praktik der Gutschriften in der AHV anknüpfen, wo gemäss Art. 29sexies und Art. 29septies AHVG und den Bestimmungen in der Verordnung über die AHV die Gutschriften je Kind bzw. betreutem Angehörigen festgelegt sind. Die Gutschriften sollen einkommensabhängig sein und mit zunehmendem Einkommen abnehmen. Die Finanzierung soll über eine dauerhafte Umlagekomponente zentral über den Sicherheitsfonds erfolgen. Sie soll durch einen prozentualen Anteil an den Freizügigkeitsleistungen aller Vorsorgeleistungen sichergestellt werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

¹³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243924>.

24.3933/19.09.2024 ¹⁴	NR Mattea Meyer	Dem Kaufkraftverlust der Renten in der 2. Säule entgegenwirken Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Renten aus der Beruflichen Vorsorge (BVG) regelmässig der Teuerung angepasst werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 27.11.2024: Ablehnung.
24.3920/19.09.2024 ¹⁵	SR Mathilde Crevoisier Crelrier	Berücksichtigung der Care-Arbeit endlich auch in der zweiten Säule Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) anzupassen. Die unbezahlte Sorge-Arbeit soll in der beruflichen Vorsorge mittels der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften anerkannt und versichert werden. Dafür sind folgende Massnahmen umzusetzen: Es sollen rentenbildende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt werden. Die Festlegung der Höhe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften soll an die Praktik der Gutschriften in der AHV anknüpfen, wo gemäss Art. 29sexies und Art. 29septies AHVG und den Bestimmungen in der Verordnung über die AHV die Gutschriften je Kind bzw. betreutem Angehörigen festgelegt sind. Die Gutschriften sollen einkommensabhängig sein und mit zunehmendem Einkommen abnehmen. Die Finanzierung soll über eine dauerhafte Umlagekomponente zentral über den Sicherheitsfonds erfolgen. Sie soll durch einen prozentualen Anteil an den Freizügigkeitsleistungen aller Vorsorgeleistungen sichergestellt werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.

¹⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243933>.

¹⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243920>.

24.3921/19.09.2024 ¹⁶	SR Flavia Wasserfallen	Mehrfachbeschäftigte und Teilzeitarbeitende besser versichern Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wie folgt anzupassen: Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und deren gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt («Mehrfachbeschäftigte»), müssen entweder bei der Vorsorgeeinrichtung des Hauptarbeitgebers oder bei der Auffangeinrichtung durch die Arbeitgeber versichert werden. Der Koordinationsabzug soll neu prozentual ausgestaltet sein, insbesondere für die jüngeren Generationen. Dazu braucht es eine enge Koordination mit anderen Sozialversicherungen, um Benachteiligungen zu vermeiden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 06.03.2025: SR: Zuweisung an die SGK-S zur Vorberatung.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.
24.3917/18.09.2024 ¹⁷	NR Manuela Weichelt	Die Rentenlücke der Frauen endlich schliessen – mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften Um die Rentenlücke der Frauen endlich zu schliessen, wird der Bundesrat aufgefordert, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung zur Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der beruflichen Vorsorge vorzulegen.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 13.11.2024: Ablehnung.
24.3482/27.05.2024 ¹⁸	NR Andreas Glarner	Angleichung des Rentenalters von Mitarbeitenden der Flugsicherung Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit Skyguide geeignete Massnahmen zu ergreifen, um das Rentenalter von Fluglotsinnen und Fluglotsen unter Gewährleistung der sicherheitsrelevanten Aspekte und weitestgehend kostenneutral auf das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren anzuheben.	Eingereicht.	Antrag des Bundesrates vom 14.08.2024: Ablehnung.

¹⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243921>.

¹⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243917>.

¹⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243482>.

24.3372/15.03.2024 ¹⁹	SR Erich Ettlin	Öffentlich-Rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) (SR 831.441.1) zu ergänzen. Es sollen auch Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausgenommen sein, a) bei der die Mehrheit der aktiv Versicherten per Gesetz oder Dekret bei ihr versichert sind, oder b) bei der alle Arbeitgebervertretenden im obersten Organ von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bestimmt werden, oder c) bei der alle angeschlossenen Arbeitgeber öffentliche Aufgaben der Körperschaft wahrnehmen.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 13.06.2024: SR: Annahme. 19.03.2025: NR: Annahme mit Änderung.	Antrag des Bundesrates vom 15.05.2024: Ablehnung.
24.3234/14.03.2024 ²⁰	NR Thomas Burgherr	Renten und Privilegien der Bundesräte reduzieren Der Bundesrat wird aufgefordert, die bundesrätlichen Privilegien wie etwa lebenslange Rente von der Hälfte des Gehalts eines amtierenden Regierungsmitglieds und lebenslange Hinterlassenenrenten sowie Kleinprivilegien wie Steuerzahler finanzierte Ski-Abonnemente zu reduzieren.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 22.05.2024: Ablehnung.
24.3221/14.03.2024 ²¹	SR Jakob Stark	13. AHV-Rente einmal pro Jahr auszahlen Der Bundesrat wird beauftragt, die vom Volk beschlossene 13.AHV-Rente einmal pro Jahr im November oder Dezember auszuzahlen.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 04.06.2024: SR: Annahme. 20.12.2024: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 08.05.2024: Annahme.

¹⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243372>.

²⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243234>.

²¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243221>.

24.3099/06.03.2024 ²²	Grüne Fraktion (Sprecher: NR Felix Wettstein)	13. Hinterlassenen- und 13. IV-Rente Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Umsetzung des neuen Bundesverfassungsartikels Art. 197 Ziff. 12 betreffend Zuschlag für eine 13. Auszahlung der Altersrente die gesamte 1. Säule zu berücksichtigen. Der Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ist auch bei der Invaliden- und der Hinterlassenenrente gesetzlich zu verankern.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 22.05.2024: Ablehnung.
24.3067/29.02.2024 ²³	NR Andri Silberschmidt	Teilbezug von Vorsorgegeldern ermöglichen Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, um wie bei der Wohneigentumsförderung einen Teilbezug der persönlichen Vorsorgegeldern (Freizügigkeit und Säule 3a) zu ermöglichen. Dabei sollen wie beim Teilkapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge eine maximale Anzahl Bezüge und ein minimaler Betrag pro Bezug vorgesehen werden.	14.06.2024: N/A Bekämpft. Diskussion verschoben. 11.09.2024: NR: Annahme. Zugewiesen an die behandelnde Kommission.	Antrag des Bundesrates vom 08.05.2024: Annahme.
24.3004/18.01.2024 ²⁴	SGK-N (Berichterstattung: NR Benjamin Roduit; NR Andri Silberschmidt)	Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten Der Bundesrat wird beauftragt, mit Blick auf die ökonomische Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit für alle Generationen eine Gesetzesänderung mit dem Ziel vorzulegen, die Alterskinderrenten in der AHV und der beruflichen Vorsorge abzuschaffen. Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen: 1. Die Hinterlassenenrenten (Waisenrenten) und Kinderrenten bei Invalidität eines Elternteils sind unbestritten und weiterhin zu gewährleisten. Der Besitzstand von Personen mit Kinderrenten der IV ist bei Erreichen des Referenzalters weiterhin ge-	07.03.2024: NR: Annahme. Zugewiesen an die behandelnde Kommission. In SGK-S.	Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024: Ablehnung.

²² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243099>.

²³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243067>.

²⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243004>.

		währleistet. 2. Bereits laufende Alterskinderrenten sind bis zum Ende der Anspruchsvoraussetzungen (Alter oder Ausbildung) weiter auszurichten. Für diese ist aber die Transparenz über die Auszahlungen und die Prävention für allfälligen Missbrauch zu verbessern. 3. Es ist eine Regelung bei den Ergänzungsleistungen zu finden, um Rentnerinnen und Rentner mit Kindern zusätzlich zu unterstützen. Eine Minderheit (Weichelt, Alijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Mettler, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet) beantragt, die Motion abzulehnen.		
23.4143/28.09.2023 ²⁵	NR Michel Matter	Anerkennung ausländischer Pacs in der Schweiz Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass ausländische «Pactes civil de solidarité» (Pacs) in der Schweiz rechtlich anerkannt werden können. Die gegenseitige Abhängigkeit und die Mobilität zwischen der Schweiz und Frankreich sind sehr hoch. Viele Schweizer und Schweizerinnen und Franzosen und Französinnen überqueren die Grenze, um sich für längere Zeit im anderen Land niederzulassen. So leben heute etwa 200 000 Schweizer und Schweizerinnen in Frankreich und über 150 000 Franzosen und Französinnen in der Schweiz. Ein grosser Teil von ihnen ist verheiratet oder hat einen Pacs abgeschlossen. Obwohl in Frankreich heute genauso viele Pacs abgeschlossen werden wie Ehen geschlossen werden, ist der Pacs in der Schweiz immer noch nicht rechtlich anerkannt. Dies führt für die vielen Betroffenen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Dasselbe	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 07.12.2023: Wird übernommen.	Antrag des Bundesrates vom 15.11.2023: Ablehnung.

²⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20234143>.

		gilt für dem Pacs entsprechende Regelungen anderer Länder, wie zum Beispiel den luxemburgischen Pacs. Diese sollten in der Schweiz ebenfalls anerkannt werden.		
23.4060/26.09.2023²⁶	NR Thomas de Courten	Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG) Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023: Ablehnung.
23.4041/25.09.2023²⁷	SR Alex Kuprecht	Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG) Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.	07.12.2023: Wird übernommen. 18.12.2023: SR: Annahme. In Kommission des Nationalrats. 12.06.2024: NR: Annahme mit Änderung. 26.09.2024: SR: Zustimmung.	Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023: Ablehnung.
23.3604/01.06.2023²⁸	SR Peter Hegglin	Bessere Absicherung Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, bei der die Limite der konkursrechtlichen Privilegierung auf nur 100'000	11.09.2023: SR: Annahme. 06.03.2024: NR: Annahme. Überwiesen an	Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023: Ablehnung.

²⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20234060>.

²⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20234041>.

²⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233604>.

		Schweizer Franken in Artikel 37a Absatz 5 aufgehoben werden soll. Die Änderung soll auch vorsehen, dass die Auszahlung der Vorsorgeguthaben an die Vorsorgestiftungen ausserhalb der Kollokation erfolgt, nachdem sichergestellt ist, dass alle gesicherten Einlagen ausbezahlt werden können. Ferner ist ein Mechanismus vorzusehen, wie die Sanierungs- oder Liquidationskosten der betroffenen Vorsorgestiftungen getragen oder verteilt werden.	den Bundesrat.	
22.3792/16.06.2022²⁹	Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. (M-E) (Berichterstattung: SR Pirmin Bischof; Sprecher: NR Philipp Matthias Bregy)	Kaufkraft schützen! Sofortiger Teuerungs- ausgleich bei den AHV-Renten Der Bundesrat wird aufgefordert, 1. eine ausserordentliche Anpassung der ordentlichen AHV-Renten (AHV-, IV-, EL- Renten, Überbrückungsleistungen) vorzunehmen, damit spätestens per 1. Januar 2023 die vollumfängliche Teuerung (=Landesindex Konsumentenpreise) ausgeglichen wird, wenn nötig mit einer dringlichen Gesetzesänderung. 2. dem Parlament bis Anfangs 2023 ein Konzept vorzulegen, wie die ordentlichen Renten bei überdurchschnittlichen Teuerungsanstiegen (d.h. > 2% Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres) regelmässig angepasst werden können.	21.09.2022: NR: Annahme. Motion an 2. Rat. 12.12.2022: SR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 07.09.2022: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
22.3389/26.04.2022³⁰	SGK-S (Berichterstattung: SR Thomas de Courten, SR Erich Ettlin, SR Benjamin Roduit)	Auch Nebenerwerbseinkommen ins BVG Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 1j Bst. c der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) aufzuheben, um die Nebenerwerbseinkommen nicht länger von der obligatorischen Versicherung in der beruflichen Vorsorge auszunehmen.	12.12.2022: SR: Annahme. Motion an 2. Rat. 28.02.2023: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

²⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223792>.

³⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223389>.

22.3377/06.04.2022³¹	SGK-N (Berichterstattung: NR Hannes Germann, NR Christian Lohr, NR Pierre-Yves Mailard)	Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads Der Bundesrat wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt. Er trägt dabei den Umstand Rechnung, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auch bei Hilfstätigkeiten auf tiefstem Kompetenzniveau gewisse Arbeiten nicht ausführen können und dass das Lohnniveau auch bei ihnen zumutbaren Tätigkeiten tiefer ist als bei gesunden Personen. Bei der Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen, die sich auf anerkannte statistische Methodik und auf den Stand der Forschung abstützt, berücksichtigt der Bundesrat das neue lineare Rentensystem, die Weiterentwicklung der Invaliditätsbemessung und damit auch die neuen Regelungen auf Stufe Verordnung per 1. Januar 2022. Er bezieht den Lösungsvorschlag von Riemer-Kafka/Schwegler mit ein, so wie er das mehrfach in Aussicht gestellt hat. Er legt die finanziellen Konsequenzen der Bearbeitung vor Konsultation der entsprechen Verordnungsänderungen offen und konsultiert die zuständigen Fachkommissionen vor der Inkraftsetzung.	Von beiden Räten behandelt. 01.06.2022: NR: Annahme. Motion an 2. Rat. 26.09.2022: SR: Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt. [...]. 14.12.2022:	Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---	--	--	--	---

³¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223377>.

			NR: Zustimmung. Überwiesen an den Bundesrat.	
21.4142/ 29.09.2021 ³²	SR Josef Dittli	Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan Der Bundesrat wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten, um das Freizügigkeitsgesetz (FZG) dahingehend zu ändern, dass beim Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan ein zwangsweiser Verlust auf der Freizügigkeitsleistung verhindert werden kann. Durch eine Änderung des FZG sollte dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geboten werden, bei Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan sein entsprechendes Vorsorgeguthaben bis zu zwei Jahren auf einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen. Der betroffene Arbeitnehmer hätte so die Möglichkeit, einen im Austrittszeitpunkt aus der Pensionskasse des alten Arbeitgebers realisierten Verlust durch Einbringen in eine Anlagestrategie mit ähnlichem Aktienanteil bei einer Freizügigkeitseinrichtung bei steigenden Kursen wieder wettzumachen. In der Folge könnte der Arbeitnehmer während zwei Jahren selbst den Verkaufszeitpunkt seines Vorsorgeguthabens und dessen Einbringung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers bestimmen.	06.12.2021: SR: Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung. 15.03.2023: SR: Annahme. 14.09.2023: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 17.11.2021: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
21.3462/ 30.04.2021 ³³	SGK-N (Berichterstattung: NR Thomas de Courten, NR Philippe Nantermod)	Auftrag für die nächste AHV-Reform Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis am 31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Eine Minderheit der Kommission (Gysi Barbara,	09.06.2021: NR: Annahme. 14.09.2021: SR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 26.05.2021: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

³² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20214142>.

³³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20213462>.

		Aebischer, Feri Yvonne, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Weichelt-Picard) beantragt, die Motion abzulehnen.		
20.4552/16.12.2020³⁴	NR Alois Gmür	Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern Der Bundesrat wird beauftragt, den interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Beschäftigten im Haushalt die Möglichkeit zu bieten, sämtliche Sozialversicherungen und die Steuern (Quellensteuer) bei einer einzigen Anlaufstelle abrechnen zu können.	19.03.2021: NR: Annahme. 27.09.2021: SR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
20.4329/03.11.2020³⁵	UREK-S (Berichterstattung: NR Christine Bulliard-Marbach, NR Pierre-André Page, SR Beat Rieder)	Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung Der Bundesrat wird beauftragt die verfassungsrechtlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung einer Schweizerischen Erdbebenversicherung mittels eines Systems der Eventualverpflichtung zu schaffen. Eine Minderheit der Kommission (Fässler Daniel, Germann, Müller Damian, Noser, Schmid Martin, Stark) beantragt, die Motion abzulehnen.	10.03.2021: SR: Annahme. 22.09.2021: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
20.4078/23.09.2020³⁶	NR Andri Silberschmidt (Berichterstattung: SR Brigitte Häberli-Koller)	Netto-null-Ziel im Jahr 2050. Ein Nachhaltigkeitsziel auch für die AHV Der Bundesrat wird beauftragt, basierend auf seiner Antwort auf die Motion 20.3833, die Zielsetzung zu beschliessen und langfristig umzusetzen, wonach die AHV bis ins Jahr 2050 nachhaltig und generationengerecht finanziert werden muss (kein Umlagedefizit im Jahr 2050).	18.12.2020: NR: Annahme. Motion an 2. Rat. 14.06.2022: SR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 11.12.2020: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
20.3096/11.03.2020³⁷	SGK-N (Berichterstattung: SR Paul Rechsteiner)	Vermeidung von Doppelspurigkeiten zwischen Branchenlösungen und Überbrückungsleistungen	Angenommen. 14.06.2021: SR: Annahme.	Antrag des Bundesrates vom 08.05.2020:

³⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20204552>.

³⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20204329>.

³⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20204078>.

³⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203096>.

		Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, die sicherstellen, dass negative Anreize vermieden und Doppelspurigkeiten zwischen den Leistungen in Branchen mit sozialpartnerschaftlichen Lösungen für ältere Mitarbeitende und den Überbrückungsleistungen beseitigt werden.	11.06.2020: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
19.4122 /23.09.2019 ³⁸	SR Thomas Minder	Stimmrechtsberater und börsenkotierte Aktiengesellschaften. Interessenkonflikte offenlegen und vermeiden Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater ("Proxy Advisors") bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.	Angenommen. 16.12.2019: SR: Annahme. 03.06.2020: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2019: Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.
19.3702 /19.06.2019 ³⁹	SR Erich Ettlin	Einkauf in die Säule 3a ermöglichen Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 82 BVG und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen können (sog. 3a Einkauf). Die Einkaufsmöglichkeiten sollen dabei zeitlich und finanziell eingeschränkt werden, wie in der Begründung erläutert.	Angenommen. 12.09.2019: SR: Annahme. 02.06.2020: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
POSTULATE				
Nr.	Urheber/Urheberin	Thema	Stand der Beratung	Antwort Bundesrat

³⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194122>.

³⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193702>.

24.4233/27.09.2024 ⁴⁰	NR Christian Lohr	Integration des bewährten Pensionskassenmodells der Temporärbranche ins BVG zur besseren Absicherung flexibel Arbeitender- Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, wie das bewährte Pensionskassenmodell der Temporärbranche als separate Lösung für flexibel Arbeitende im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) integriert werden kann.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 20.11.2024: Ablehnung.
24.3700/13.06.2024 ⁴¹	NR Philippe Nantermod	Arbeitsleistung fördern, indem Überstunden steuerfrei und von Sozialabgaben befreit werden Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem die Kosten und allfälligen Auswirkungen einer Steuerfreiheit für Überstunden und einer teilweisen oder vollständigen Befreiung der Überstunden von Sozialversicherungsbeiträgen analysiert werden.	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 28.08.2024: Ablehnung.
24.3512/30.05.2024 ⁴²	NR Thomas Rechsteiner	Branchenfrührenten für Bundeskasse und Arbeitsmarkt würdigen Der Bundesrat wird beauftragt, aufzuzeigen, inwiefern die sozialpartnerschaftlichen Frührentensysteme der Baubranche (Ausbaugewerbe, Bauhauptgewerbe) die Bundes- und Kantonsbudgets entlasten. Zudem soll im Bericht dargestellt werden, wie diese Umverteilung möglichst reduziert werden kann.	Eingereicht. 27.09.2024: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 14.08.2024: Annahme.
23.4323/17.10.2023 ⁴³	WAK-S (Berichterstattung: SR Peter Hegglin)	Wohneigentumsförderung Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten: ob die sistierte direkte Eigentumsförderung im Gesetz über die Förderung von preisgünstigem	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor. 11.12.2023: SR: Annahme.	Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023: Annahme.

⁴⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20244233>.

⁴¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243700>.

⁴² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243512>.

⁴³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20234323>.

		Wohnraum (WFG; SR 842) reaktiviert werden kann, um die Bedürfnisse nach selbst bewohntem Wohneigentum für Private, wie es in der Bundesverfassung vorgesehen ist, zu ermöglichen; ob die Vergabe von zinslosen resp. zinsgünstigen Darlehen oder von Bürgschaften des Bundes gemäss WFG an Privatpersonen zum Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum mit klaren Rahmenbedingungen ergänzt und präzisiert werden könnte; welche Massnahmen namentlich zu einem effizienten Ressourcenverbrauch im Wohnen und zu einem ausgewogenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage beitragen würden was der gemeinnützige Wohnungsbau als sogenannter «dritter Weg» und Sonderform des (Mit-)Eigentums beim Zugang zu preisgünstigem Wohneigentum beiträgt und was eine stärkere Förderung bewirken könnte; wie besonders effiziente angebotsseitige Massnahmen der Kantone allenfalls unterstützt werden könnten; wie ausserhalb des WFG die Eigenmittelvorschriften und damit die Tragbarkeit für Hypotheken für selbst bewohntes Wohneigentum für Private allenfalls erleichtert werden könnten - ohne dabei über Gebühr Risiken für die Finanzmarktstabilität einzugehen. Bei allen Massnahmen soll der Bundesrat aufzeigen, wie sich diese voraussichtlich auf die Preisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt auswirken.	Überwiesen an den Bundesrat.	
23.4168/28.09.2023 ⁴⁴	NR Thomas Rechsteiner	Situation der Mehrfachbeschäftigten in der zweiten Säule verbessern Der Bundesrat wird beauftragt, abzuklären und in einem Bericht aufzuzeigen, wie in der zweiten	22.12.2023: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023: Annahme.

⁴⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20234168>.

		Säule die Versicherungspflicht auch auf Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, jedoch die Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge nach BVG in der jeweils einzelnen Anstellung nicht erreichen, ausgeweitet werden kann.		
23.3011 /02.02.2023 ⁴⁵	SGK-N (Berichterstattung: NR Brigitte Crottaz u. NR Christian Lohr)	BVG. Splitting der erworbenen Altersguthaben für Eltern Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie im BVG ein Splittingmodell für Paare in Abhängigkeit von Kindern implementiert werden könnte. Dabei soll das Altersguthaben bei den Pensionskassen/Vorsorgeeinrichtungen zu je 50% auf beide Elternteile aufgeteilt werden. Es ist aufzuzeigen, wie ein solches Modell ausgestaltet werden kann und welche Auswirkungen eine solche Anpassung auf das System der Altersvorsorge hätte.	03.05.2023: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 05.04.2023: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.
22.3220 /17.03.2022 ⁴⁶	NR Philippe Nantermod	BVV 3. Mehr Flexibilität bei der Erbfolgeplanung Der Bundesrat wird aufgefordert, die Möglichkeit einer Änderung der Reihenfolge der begünstigten Personen nach Artikel 2 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zu untersuchen. Namentlich geht es um die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Ehegattin als begünstigte Person bei der beruflichen Vorsorge oder der 3. Säule auszuschliessen, wenn die betroffenen Parteien dazu einwilligen.	17.06.2022: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat. Bericht in Erfüllung des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.
21.4586 /16.12.2021 ⁴⁷	NR Barbara Gysi	Auswirkungen des stufenlosen Rentensystems auf die Erwerbstätigkeit Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht zu analysieren, inwiefern sich die Erwerbstätigkeit	18.03.2022: NR: Bekämpft. Diskussion verschoben.	Antrag des Bundesrates vom 16.02.2022: Der Bundesrat bean-

⁴⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20233011>.

⁴⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20223220>.

⁴⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20214586>.

		von Personen mit IV-Renten mit dem stufenlosen Rentensystem verändert hat und - falls wenig positive Veränderung sichtbar ist - welche anderen Hindernisse neben den bisherigen Schwelleneffekten einer Steigerung der Erwerbspartizipation im Wege stehen. Die Antwort des Bundesrats kann im Rahmen der geplanten Evaluation der Vorlage 17.022 erfolgen.	09.05.2022: NR de Courten zieht seine Bekämpfung zurück. 17.06.2022: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	trägt die Annahme des Postulates.
21.4430 /15.12.2021 ⁴⁸	FDP-Liberale Fraktion (RL) (Sprecher: NR Philippe Nattermod)	Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge? Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in welchem die Folgen der Einführung einer individuellen, vom Zivilstand völlig unabhängigen Altersvorsorge aufgezeigt werden. Untersucht werden sollen insbesondere folgende Themen: - AHV: Abschaffung der Vorteile und Nachteile verheirateter oder in eingetragener Partnerschaft verbundener Paare. - BVG: Auswirkungen einer strikten Individualisierung der Leistungen der beruflichen Vorsorge auf das Niveau der Renten sowie auf die Umverteilung von den erwerbstätigen Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern. - Auswirkungen auf die anderen Sozialversicherungen (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe etc.) sowie auf die Finanzen von Bund, Kantonen und Gemeinden. - Entwicklung der Eckwerte in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. - Übergang zum neuen System unter Wahrung der Kostenneutralität.	18.03.2022: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 16.02.2022: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.
21.3877 /17.06.2021 ⁴⁹	NR Melanie Mettler	Evaluation Strukturreform BVG	01.10.2021:	Antrag des Bundes-

⁴⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20214430>.

⁴⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20213877>.

		Der Bundesrat wird beauftragt, die vor zehn Jahren in Kraft getretene Strukturreform BVG durch eine unabhängige Expertise evaluieren zu lassen und Bericht zu erstatten, ob zur Weiterentwicklung ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei.	NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	rates vom 25.08.2021: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.
20.4449 /10.12.2020 ⁵⁰	NR Yvonne Feri	Ungleichbehandlung von Witwen und Witwer beheben Der Bund wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Ungleichbehandlung von Witwen und Witwer in der AHV und der Unfallversicherung behoben werden können und wie gleichzeitig eine angemessene Existenzsicherung für Hinterbliebene unabhängig von ihren Familienmodellen und Lebensformen gewährleistet werden kann.	19.03.2021: NR: Bekämpft. Diskussion verschoben. 05.05.2021: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat.	Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.
20.4141 /24.09.2020 ⁵¹	NR Benjamin Roduit	Für eine bessere soziale Absicherung der Selbstständigerwerbenden Der Bundesrat wird beauftragt, eine umfassende Untersuchung über die Modalitäten der sozialen Absicherung der Selbstständigerwerbenden (Einzelunternehmer/innen, Arbeitgeber/innen, mitarbeitende Ehegatten/Ehegattinnen, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ...) durchzuführen. Insbesondere sollen Lücken ermittelt werden, die sich besonders in Krisen offenbaren, und in Abstimmung mit den Sozialpartnern sollen angemessene Massnahmen vorgeschlagen werden.	27.09.2022: NR: Annahme. Überwiesen an den Bundesrat. Bericht in Erfüllung des Vorstosses liegt vor.	Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
PARLAMENTARISCHE INITIATIVEN				
Nr.	Urheber/Urheberin	Thema	Stand der Beratung	Antwort Bundesrat
25.431 /21.03.2025 ⁵²	NR Thomas Rechsteiner	Freizügigkeitsgesetz: Administrative Entlas-	Eingereicht.	

⁵⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20204449>.

⁵¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20204141>.

		tung Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative ein: Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42), Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c (neu): Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn: Die Austrittsleistung weniger als 2000 Franken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.		
24.428 /30.05.2024 ⁵³	NR Michael Graber	Keine Diskriminierung unter Selbständigerwerbenden beim Alterskapital Das Schweizerische Zivilgesetzbuch und gegebenenfalls andere einschlägige Erlasse sind so anzupassen, dass die Ehegatten mittels Ehevertrag über die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge verfügen können, sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt.	Vorprüfung – in SGK-N.	
24.424 /02.05.2024 ⁵⁴	SGK-N	13. Rente. Auch IV-Rentenbeziehende müssen Anspruch auf eine 13. Rente haben Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates ergreift eine Kommissionsinitiative, um die gesetzlichen Bestimmungen derart anzupassen, dass – in Analogie zur 13. AHV-Rente – Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente haben. Dieser jährliche Zuschlag darf weder	Eingereicht. 02.05.2024: SGK-N: Beschluss, eine Initiative auszuarbeiten (Initiative der Kommission). Vorprüfung – in SGK-N.	

⁵² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20250431>.

⁵³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20240428>.

⁵⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20240424>.

		zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führen.		
24.402 /01.03.2024 ⁵⁵	NR Rémy Wyssmann	Streichung von Art. 3 des Bundesgesetzes über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen Das Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121) und die entsprechende Verordnung (SR 172.121.1) sind derart anzupassen, dass Magistratspersonen vorsorgerechtlich wie andere Versicherte zu behandeln sind. Die geänderte Regelung ist neu auch dem Referendum zu unterstellen.	Eingereicht. 06.09.2024: SPK-N: Folge geben (Erstrat). 11.02.2025: SPK-S: Keine Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat).	
23.473 /10.11.2023 ⁵⁶	SPK-N	Kohärentes System der Sozialversicherungen für Parlamentsmitglieder Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Sozialversicherungsleistungen an Parlamentsmitglieder sind so anzupassen, dass allenfalls bestehende Lücken geschlossen und Inkohärenzen zwischen den Leistungen gemäss dem Parlamentsrecht und gemäss anderen Versicherungssystemen beseitigt werden können. Zu klären sind insbesondere auch die Unterstellung der Parlamentsmitglieder unter die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge. Werden dabei auch Änderungen von Gesetzen in anderen Bereichen als des Parlamentsrechts notwendig sein, ist die Frage zu klären, wieweit davon auch Parlamente auf Kantons- und Gemeindeebene betroffen sind.	Eingereicht. 10.11.2023: SPK-N: Beschluss, eine Initiative auszuarbeiten (Initiative der Kommission). 08.04.2024: SPK-S: Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat).	
22.448 /16.06.2022 ⁵⁷	SR Andrea Caroni	Einen Pacs für die Schweiz Es seien die Rechtsgrundlagen für einen „Pacte civil de solidarité“ (PACS) zu schaffen. Grundlage	03.11.2022: RK-S: Folge gegeben.	

⁵⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20240402>.

⁵⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20230473>.

⁵⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20220448>.

		hierfür sei der bundesrätliche Bericht "Ein PACS nach Schweizer Art" (30. März 2022), wobei der PACS grundsätzlich als "Konkubinat plus" auszugestalten sei.	12.01.2023: RK-N: Zustimmung. In Kommission des SR. 05.03.2025: SR: Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2027.	
21.511 /13.12.2021 ⁵⁸	SR Sidney Kamerzin	Gleichstellung von Witwen und Witwern, sobald das letzte Kind die Volljährigkeit erreicht Derzeit erlischt der Anspruch auf die Witwenrente, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Witwenrente ist das nicht so. Um diese krasse Diskriminierung aus der Welt zu schaffen, soll Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) aufgehoben werden.	Vorprüfung - in Kommission des SR. 06.08.2022: SGK-N: Folge gegeben (Erstrat). 18.04.2023: SGK-S: Keine Zustimmung. 27.05.2024: NR: Folge gegeben.	
18.455 /27.09.2018 ⁵⁹	NR Jürg Grossen (Berichterstattung: NR Melanie Mettler, SR Damian Müller, NR Philippe Nantermod)	Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist in Artikel 12 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: Art. 12 ... Abs. 3	15.11.2019: SGK-N: Folge geben (Erstrat). 10.11.2021: SGK-S: Keine Zustimmung. 14.09.2022: NR: Folge gegeben. 12.06.2023: SR: Zustimmung.	

⁵⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20210511>.

⁵⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20180455>.

		Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmern werden das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt.	mung.	
17.493/29.09.2017 ⁶⁰ ASIP: Zustimmung	NR Hans Egloff (Berichterstattung: NR Vincent Maitre, NR Patricia von Falkenstein)	Beweisbare Kriterien für die Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten schaffen Artikel 269a des Obligationenrechts ist durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen: 1. (bisheriger Wortlaut von Art. 269a: neu Abs. 1) 2. Massgeblich für die Ermittlung der orts- und quartierüblichen Mietzinse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind die Mietzinse für Wohn- und Geschäftsräume, die nach Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode mit der Mietsache vergleichbar sind: a. Hinsichtlich der Bauperiode von Mietobjekten sind solche in vor 1930 erstellten Gebäuden vergleichbar; solche in nach 1930 erstellten Gebäuden sind mit Gebäuden, die 20 Jahre früher oder später erstellt wurden, vergleichbar. b. Zustand und Ausstattung sind mit drei Kategorien (einfach, gut, sehr gut) zu bewerten. Der Richter gleicht mit Bezug auf einzelne Merkmale fehlende Eigenschaften nach seinem Ermessen durch die Berücksichtigung anderer, zusätzlicher oder höherwertiger Eigenschaften aus. c. Genügend differenzierte amtliche oder branchenetablierte Statistiken sind zum Nachweis zuzulassen. 3. Der Nachweis der Orts- und Quartierüblichkeit des Mietzinses kann mittels drei zum Vergleich tauglichen Objekten erbracht werden.	06.07.2018: RK-N: Folge gegeben. 06.11.2018: RK-S: Folge gegeben. 18.12.2020: NR: Fristverlängerung bis zur Wintersession 2022. 16.12.2022: NR: Fristverlängerung bis zur Wintersession 2024. 21.03.2025: NR: Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2027.	

⁶⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20170493>.

16.498/16.12.2016 ⁶¹	NR Jacqueline Badran	Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein: Strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft - namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie Gasnetze - sind dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen.	22.01.2018: UREK-N: Folge gegeben. 19.03.2018: UREK-S: Zustimmung. 19.06.2020: NR: Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2022. 18.03.2022: NR: Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2024. Entwurf 1: 07.06.2023: NR: Beschluss gemäss Entwurf. 28.02.2024: SR: Nichteintreten. In Kommission des NR. 18.09.2024: NR: Beschluss gemäss Entwurf.	

⁶¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160498>.